

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at  
per Webformular:  
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900233  
E rp@wko.at  
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2023-0.019.123  
12.1.2023

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 60.1.2.2/2023/AS/CG  
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl  
4014

Datum  
28.2.2023

**Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 - KorrStrÄG 2023); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Ministerialentwurfs und nehmen dazu, wie folgt, Stellung:

## **I. Allgemeines**

Unstrittig ist, dass Korruption der Gesellschaft schweren Schaden zufügt und den fairen Wettbewerb nachhaltig beeinträchtigt.

Wie manche der vorhergehenden Novellen ist auch die gegenständliche eine Anlassgesetzgebung. Solche Anlässe führen allerdings häufig dazu, dass ungeachtet des gerechtfertigten Kernanliegens teilweise überschießende Regelungen vorgeschlagen werden, was vor allem dort fragwürdig ist, wo das Strafrecht die schärfste Sanktion des Staates darstellt.

Der Wohlstand Österreichs fußt zu einem erheblichen Anteil auf der Stärke seiner Exportwirtschaft. Besonders strenge, weltweit geltende österreichische Korruptionsstrafbestimmungen führen zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil. Darauf hat die Wirtschaftskammerorganisation schon in der Vergangenheit ausdrücklich hingewiesen. Vor allem in jenen Bereichen, die durch internationale Verträge geregelt sind, sollten daher keine Bestimmungen eingeführt bzw. aufrecht erhalten werden, die der österreichischen Wirtschaft schaden, ohne dass daraus ein zumindest gleichwertiger Vorteil resultiert.

## II. Im Detail

### Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

#### Zu Z 2 (§ 74 Abs. 1 lit. 4d - Kandidat für ein Amt)

Im Hinblick auf die Erweiterung der Strafbarkeit der Bestechlichkeit und der Bestechung soll mit § 74 Abs. 1 Z 4d eine Definition des „Kandidaten für ein Amt“ erfolgen.

Die vorgesehene Legaldefinition des Begriffs „Kandidat für ein Amt“ ist aufgrund der komplexen Satzkonstruktion beim ersten Lesen nicht leicht verständlich (4x „oder“ auf unterschiedlichen Satzebenen, finites Verb „befindet“ viele Zeilen später etc.).

Der Bezugspunkt „Amtsträger“ ist aus unserer Sicht wesentlich zu weit gewählt. Mehrfach hat die Wirtschaftskammerorganisation kritisiert, dass der Amtsträgerbegriff überschießend ist. Vor allem für den Rechtsunterworfenen ist nicht unbedingt erkennbar, ob er einem Amtsträger gegenübersteht oder nicht. Diese Erkennbarkeit mag etwa in einem Ministerium, Amt oder Gericht gegeben sein, bei weitem jedoch nicht gegenüber all jenen Personen, die in einem der zigtausenden Unternehmen tätig sind, die irgendeiner Art Rechnungshofkontrolle unterliegen (vgl. § 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB) (s. dazu auch *Schuschnigg*, Korruptionsstrafrecht, Rz 70 ff.). Mit dieser Weite fallen auch sämtliche Personen unter diese Verschärfung, die sich als Dienstnehmer bzw. Organe eines solchen Unternehmens (wie bspw. einer ÖBB-Gesellschaft) bewerben.

Wesentlich wäre daher, die Definition des Kandidaten für ein Amt - auch im Hinblick auf das Ziel der Novelle [„Der neue Tatbestand des Mandatskaufs (§ 265a StGB) bezweckt wie die übrigen Delikte des 18. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB die Reinheit und Freiheit bei der demokratischen Willensbildung (*Eder-Rieder* in SbgK StGB Vorbem §§ 261 ff StGB Rz 1).“] - dahingehend einzuschränken, dass auf die mögliche Funktion als Amtsträger nach Z 4a lit. b (und allenfalls c) abgestellt wird.

Da der Amtsträgerbegriff nicht nur inländische, sondern auch ausländische und international tätige Amtsträger umfasst, sollte die Definition des Kandidaten für ein Amt auf österreichische und allenfalls EU-Amtsträger eingeschränkt werden. Dies wäre auch in Linie mit den Erläuterungen, die ausdrücklich anführen, dass die vorgeschlagene Erweiterung nicht auf etwaigen Umsetzungsverpflichtungen oder Empfehlungen aufgrund internationaler Abkommen bzw. EU-Rechtsvorgaben fußen.

Was ist unter „*einer nicht bloß hypothetisch möglichen Funktion als Amtsträger*“ zu verstehen? Wer beurteilt, ob es (k)eine realistische Chance dafür gibt, die Amtsträgereigenschaft tatsächlich zu erlangen?

Unbestimmt und daher abzulehnen ist die Wendung „*oder in einer vergleichbaren Position zur Erlangung einer von ihm angestrebten Funktion als oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung*“.

Was ist eine Position vergleichbar mit der eines Amtsträgers? Die Erläuterungen führen Bundesminister, Staatssekretäre, Landeshauptleute und die Präsidenten der Rechnungshöfe an, aber auch Parteivorsitzende und Klubobleute. Diese Personen (Insoweit Parteivorsitzende Abgeordnete sind) sind Amtsträger nach Z 4a lit. b. Zudem ist davon auszugehen, dass Klubobleute von den Fraktionen im Zuge der Neukonstituierung des Nationalrats etc. gewählt werden. Nach dem Wortlaut der Erläuterungen dürfte nicht davon auszugehen sein, dass die dort

genannten Funktionen abschließend zu verstehen sind. Die Wendung „in einer vergleichbaren Position“ lädt zu Analogien ein. Analogien sind im Strafrecht aber nicht zulässig. Strafvorschriften sollten im Sinne ihrer Anwendbarkeit und Akzeptanz möglichst einfach und bestimmt formuliert sein.

Anzumerken ist, dass die Erläuterungen insoweit widersprüchlich sind, dass als Differenzierungsmerkmal für die Erlangung einer Funktion als oberstes Vollzugsorgan u.a. das fehlende Bewerbungsverfahren angeführt, im Weiteren jedoch hinsichtlich des Fehlens der realistischen Chance die Nichterfüllung der Bewerbungsvoraussetzungen genannt wird.

Offensichtlich ist darüber hinaus, dass eine dem Amtsträger vergleichbare Position nicht zu einer Strafbarkeit nach §§ 304 und 307 führen kann, insoweit die vergleichbare Position eben keine Amtsträgerposition ist.

Nach dem Wortlaut ist Kandidat, wer sich in einem Wahlkampf, einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren befindet. Hingegen stellen die Erläuterungen u.a. auf die Ankündigung ab. Eine Ankündigung allein führt nicht dazu, dass sich die Person in einem entsprechenden Verfahren befindet.

Als Ende des relevanten Zeitraums ist wohl nicht nur die Ernennung oder Bestellung einer Person als Amtsträger (in der angestrebten Funktion), sondern auch das Zurücktreten aus einem Wahlkampf etc. anzusehen.

Die in den Erläuterungen angeführte Ansicht, dass es sich um eine klare Definition handle, wird nicht geteilt. Es ist eher davon auszugehen, dass diese dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG widersprechen dürfte.

#### **Zu Z 4 (§ 261 StGB)**

Die Ausweitung des § 261 Abs. 1 (Geltungsbereich des 18. Abschnitts) auf Volksbefragungen hat nichts mit Korruption zu tun und sollte daher im gegebenen Zusammenhang unterbleiben. Auch für die Ergänzungen des Abs. 2 (Unterstützungserklärungen) trifft dies zu.

#### **Zu Z 5 (§ 265a StGB - Mandatskauf)**

Da die beiden Sätze des Abs. 4 inhaltlich nichts miteinander zu tun haben, sollten sie je in einem eigenen Absatz geregelt werden.

#### **Z 7 u.a. (§ 304 Abs. 2 u.a.)**

Der Entwurf schlägt überdies für sämtliche Korruptionsdelikte des öffentlichen Bereichs die Einführung einer zusätzlichen Qualifikation bei 300 000 Euro übersteigendem Wert des Vorteils vor.

Anzumerken ist, dass diese Delikte keine sind, die nur den öffentlichen Bereich betreffen.

Diese Erhöhung der Strafdrohungen wird, nicht nur, aber besonders in jenen Fällen, in denen kein Bezug zu einem rechtswidrigen Amtsgeschäft besteht, kritisch betrachtet, vor allem weil mittlerweile allgemein bekannt ist, dass sich Strafhöhen weder general- noch spezialpräventiv abschreckend auf das Täterverhalten auswirken. Außerdem ist fraglich, warum ein derart breiter Strafrahmen von einem bis 15 Jahre gewählt wurde.

Die Maximalhöhe von 15 Jahren stellt bei den Korruptionsdelikten ein Novum dar, die es im StGB bisher nur im Bereich der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 86 Abs. 2 StGB), der

absichtlich schweren Körperverletzung, die eine schwere Dauerfolge zur Folge hat (§ 87 Abs. 2 StGB) und dem schweren Raub (§ 143 Abs. 1 StGB) gibt. Eine derartige Strafhöhe im Bereich der Korruptionsdelikte passt daher nicht in das Gefüge des österreichischen Strafgesetzbuches.

- Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

Die Höchstgrenze des Tagessatzes soll von 10.000 auf 30.000 Euro erhöht werden. Für einen Verband mit gemeinnützigen etc. Zwecken von 500 auf 1.500 Euro.

Auch nach den Worten der Bundesministerin für Justiz handelt es sich um eine Verbandsstrafe. Mit deren beabsichtigten markanten Erhöhung entspricht der Entwurf nicht dem Regierungsprogramm. Dort wird eine Überarbeitung des VbVG derart festgehalten, dass eine Überarbeitung des Sanktionensystems durch Erweiterung und attraktivere Gestaltung der Möglichkeiten diversioneller Erledigung erfolgen soll. Davon ist im Entwurf weit und breit nichts zu sehen. Zudem hat der Entwurf nichts mit dem Korruptionsstrafrecht zu tun.

### **III. Zusammenfassung**

Zusammenfassend zeigt sich, dass der gegenständliche Entwurf überschießend ist. Wird dieser Vorschlag weiter verfolgt, so bedarf der Text einer eingehenden Überarbeitung.

Unsachliche Verschärfungen des Korruptionsstrafrechts und des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes zu Lasten der Wirtschaft werden abgelehnt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Dr. Herwig Höllinger  
Generalsekretär-Stellvertreter